

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Phoenix Pure Water GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für Verträge der Phoenix Pure Water GmbH, Bruchsal, ("Phoenix") mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB („Kunde“).
- (2) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und *Phoenix* richtet sich nach diesen AGB. Etwaigen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ausschließlich diese AGB gelten auch dann, wenn *Phoenix* in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Kunden erbringt. Sofern Phoenix und der Kunde über Werkleistungen einen eigenen Vertrag abgeschlossen haben, der die Besonderheiten eines Bauvorhabens gesondert regelt, so gelten vorrangig dessen Regelungen.
- (3) Diese AGB sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen oder der zukünftigen Vertragseinbeziehung geänderter AGB auch künftigen Liefer-, Werk- und Dienstleistungsverträgen zwischen *Phoenix* und dem Kunden zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, stellen Angebote von *Phoenix* nur Aufforderungen an den Kunden dar, definitive Vertragsangebote zu unterbreiten („*invitatio ad offerendum*“).
Phoenix ist berechtigt, Vertragsangebote des Kunden innerhalb von drei Wochen anzunehmen. In diesem Zeitraum ist der Kunde an seine Vertragserklärungen gebunden.
- (2) Vertragsangebote durch *Phoenix* sind, sofern sich aus dem Vertragsangebot nichts anderes ergibt, freibleibend und können bis zur Annahme durch den Kunden jederzeit widerrufen werden.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen *Phoenix* und dem Kunden getroffen werden, sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu dokumentieren.

§ 3 Vertragsinhalt und Leistungsumfang

- (1) Für den Vertragsinhalt und den Leistungsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung von *Phoenix* maßgebend, im Falle eines Vertragsangebots von *Phoenix* mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Zum Vertragsinhalt zählen auch technische Datenblätter.
- (2) An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich *Phoenix* Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne Zustimmung von *Phoenix* weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden bzw. zu zerstören. Auch nach erfolgter Lieferung besteht bezüglich der Konstruktionsein-

zelheiten seitens des Kunden eine unbedingte Geheimhaltungspflicht gegenüber jedem Dritten.

§ 4 Preise

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise netto (ohne Umsatzsteuer) ab Sitz Phoenix, ausschließlich Verpackung, Versicherung, Transport.
- (3) Dem Käufer eingeräumte Rabatte sollen nur bei reibungsloser Geschäftsabwicklung gewährt werden. Sie entfallen deshalb, wenn
 - über das Vermögen des Käufers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 - der Käufer die Forderung nicht innerhalb der ihm gesetzten Zahlungsfrist begleicht oder
 - zwischen dem Käufer und uns aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Rechtsstreit anhängig ist.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Kunde hat fällige Zahlungsansprüche von *Phoenix* – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen oder etwaiger Leistungsverweigerungsrechte – sofort und ohne Abzug zu erfüllen. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Sofern *Phoenix* im konkreten Fall auch Werkleistungen erbringt, die über eine Werklieferung nach § 651 BGB hinausgehen, tritt Fälligkeit der Zahlungsansprüche bei Abnahme der Werkleistung. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von *Phoenix* anerkannt sind. Wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 6 Zahlungsverzug

Der Kunde kommt – vorbehaltlich einer früheren Mahnung – spätestens acht Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.

§ 7 Schadenersatzpflicht des Kunden statt der Leistung

Steht *Phoenix* nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Schadenersatzanspruch anstatt der Leistung gegen den Kunden zu, beläuft sich dieser – ohne Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen und vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens durch *Phoenix* – pauschal auf 25% der vereinbarten Vergütung. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 8 Fristen, Verzugsschaden

- (1) Vereinbarte Lieferfristen gelten als ungefähr. Sie setzen voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind.
- (2) Die Einhaltung einer Lieferverpflichtung von *Phoenix* setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (3) Lieferfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die *Phoenix* nicht zu vertreten hat, und zwar auch dann, wenn sie (im Werk oder) bei einem Unterlieferanten eingetreten sind, um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Insbesondere kommen in Frage: Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen bei *Phoenix* oder unseren Lieferanten, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe. Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte des Kunden hat dieser das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von drei Monaten übersteigt.
- (4) Ist die Lieferung aus den in Absätzen 2 und 3 genannten Gründen länger als drei Monate auf unabsehbare Zeit nicht möglich, ohne dass dies von *Phoenix* zu vertreten ist, haben hat *Phoenix* das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Die Nichteinhaltung von Lieferterminen und –fristen unter Berücksichtigung einer Verlängerung nach Absätzen 2 und 3 berechtigen den Kunden zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte, insbesondere des Rücktritts, erst dann, wenn er *Phoenix* schriftlich eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende, Nachfrist gesetzt hat.
- (6) Schadenersatzansprüche wegen Verzuges sind der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 0,5% der vereinbarten Nettovergütung pro angefangener Verzugswoche, maximal 5% der vereinbarten Nettovergütung, soweit *Phoenix* nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9 Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von *Phoenix* verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (3) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- (4) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs von Montage und Inbetriebnahme von Anlagen hat der Kunde nachstehende Voraussetzungen rechtzeitig auf seine Kosten und Gefahr zu erfüllen, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist:
 - der Aufstellungsraum muß soweit hergestellt sein, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann und die Monteure gegen ungesunde und gefährliche Arbeitsbedingungen geschützt sind;
 - die mechanische Anbindung der Liefergegenstände an die Schnittstellen beim Kunden (insbesondere Wasserversorgung, Stromversorgung, An-

schlüsse für Telekommunikationsanlagen) muss bei Montagebeginn möglich sein;

- für die Inbetriebnahme von Anlagen ist das erforderliche Produkt verfügbar zu halten. Bei mehreren zu verarbeitenden Produkten ist die Inbetriebnahme der Anlage an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen zu ermöglichen und dabei die konzipierte Nennleistung der Maschinen abzusichern. Dies ist zur effektiven Einstellung der Regelmechanismen unabdingbar. Sollte dies bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt nicht möglich sein, werden weitere erforderliche Anreisen bzw. Wartstunden jeweils separat berechnet;
 - während der Montagezeit sorgt der Kunde dafür, dass Werkzeug und Materialien von *Phoenix* diebstahlsicher aufbewahrt werden können; er haftet bei Verlust durch Diebstahl, den *Phoenix* nicht zu vertreten hat.
- (5) Montagezeiten sowie Durchführung und Beendigung der Arbeiten hat der Kunde den Monteuren von *Phoenix* stets auf den vorzulegenden Arbeitsnachweisen zu bestätigen. Werden diese Bestätigungen vom Kunden nicht erteilt, werden die Aufzeichnungen der Monteure von *Phoenix* zugrundegelegt. Über den Auftragsumfang hinausgehende Arbeiten werden jeweils gesondert ausgewiesen und berechnet.
- (6) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands geht (spätestens) mit der Übergabe an den Kunden bzw. mit Beginn der Verladung der Lieferteile im Werk von *Phoenix* auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn *Phoenix* den Transport aufgrund zusätzlicher Vereinbarung übernommen hat und auch dann, wenn dieser über eigene Fahrzeuge und Leute von *Phoenix* erfolgt. Wird die Übergabe bzw. Verladung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Sofern der Kunde dies wünscht, wird *Phoenix* den Vertragsgegenstand durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

Sofern *Phoenix* im konkreten Fall auch Werkleistungen erbringt, die über eine Werklieferung nach § 651 BGB hinausgehen, so dass eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang der Werkleistung maßgebend.

- (7) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden – mit Ausnahme von Paletten – nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen

§ 10 Sollbeschaffenheit der Leistungen

- (1) Die Sollbeschaffenheit der Leistungen von *Phoenix* richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, übernimmt *Phoenix* für die Sollbeschaffenheit der Leistungen keine verschuldensunabhängige Garantie. Dies gilt auch für die Bezugnahme auf DIN-Normen.
- (3) Abweichungen in der Ausführung, den Materialien, den Farben und den Maßen des Vertragsgegenstandes berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, soweit der Wert der gekauften Sache oder deren Tauglichkeit zu dem allgemeinen oder vertraglich festgelegten Gebrauch nur unerheblich gemindert wird.
- (4) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von *Phoenix* zu verantworten sind.

- (5) Für die Frage der Einhaltung einschlägiger technischer Regeln und Normen kommt es auf deren Fassung am Tag der Bestellung an.

§ 11 Rügeobliegenheit

Lieferungen sind unverzüglich nach Empfang vom Kunden zu untersuchen oder von dem vom Kunden bestimmten Empfänger untersuchen zu lassen. Nach vorbehaltloser Übernahme der Ware durch den Kunden oder eine von ihm beauftragte Person ist jede nachträgliche Reklamation wegen der äußeren Beschaffenheit der Lieferung ausgeschlossen. Sonstige Mängel an der Ware können, soweit sie erkennbar sind, nur innerhalb von 7 Tagen nach Eingang, im Übrigen nur innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung gerügt werden. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Abnahme von Werkleistungen

(1)

Sofern *Phoenix* im konkreten Fall auch Werkleistungen erbracht hat, die über eine Werklieferung i.S.v. § 651 BGB hinausgehen, gilt folgendes:

- (1) Verlangt *Phoenix* nach der Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der Kunde binnen 5 Werktagen durchzuführen. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
- (2) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
- (3) Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 13 Mängelansprüche

- (1) Unbeschadet von Schadensersatzansprüchen des Kunden unter den Voraussetzungen des § 13, leistet *Phoenix* für rechtzeitig gerügte Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich einschränken, zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch eine Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung des gelieferten Vertragsgegenstandes („Nacherfüllung“). *Phoenix* ist verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöht haben, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.

Die Lieferung von Ersatzware erfolgt ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen für die ursprüngliche Ware. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Kunden in Bezug auf die Erstlieferung entstehen im Falle man-

gelhafter Ersatzlieferung daher keine Gewährleistungsrechte für die Ersatzware und wird die Gewährleistungsfrist nicht neu in Gang gesetzt.

Zur Vornahme aller *Phoenix* notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit *Phoenix* die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist *Phoenix* von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

- (2) Im Falle einer Nacherfüllung ist der Kunde erst nach zweimaligem Fehlschlag berechtigt, den vereinbarten Preis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Für alle Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 b (Lieferung einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist) wird die Verjährungsfrist auf 24 Monate verkürzt. Hiervon ausgenommen sind alle Fälle des § 309 Nr. 7 BGB (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen) sowie die Fälle der Verletzung einer für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflicht.

Für sonstige Lieferungen gilt die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB (2 Jahre).

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für werkvertragliche Leistungen von *Phoenix* beträgt gem. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB 2 Jahre. Sofern Leistungen für ein Bauwerk erbracht werden, wird die Verjährungsfrist nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 auf 2 Jahre verkürzt. Hiervon ausgenommen sind alle Fälle des § 309 Nr. 7 BGB (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen) sowie die Fälle der Verletzung einer für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflicht.

§ 14 Haftung

- (1) Die Haftung ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die *Phoenix* oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet *Phoenix* nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.
- (2) Haftet *Phoenix* wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden beträgt in diesen Fällen zwölf Monate beginnend mit dem Gefahrübergang. Voranstehende Regelungen gelten nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Schadensersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in Absatz (1) und Absatz (2) unberührt.

§ 15 Erlöschen des Anspruchs auf Lieferung/Nacherfüllung

- (1) Ist der Kunde berechtigt, einerseits vom Verkäufer Lieferung oder Nacherfüllung zu verlangen und andererseits vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz statt der Leistung und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen, kann *Phoenix* den Kunden auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben.

- (2) Übt der Besteller seine Rechte nicht fristgerecht aus, ist *Phoenix* – unbeschadet der sonstigen Rechte des Kunden – nicht mehr zur Lieferung oder Nacherfüllung verpflichtet.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller *Phoenix* gegenwärtig gegen den Kunden zustehenden Ansprüche im Eigentum von *Phoenix*. Entstehen vor der vollständigen Tilgung der gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden weitere Ansprüche zu Gunsten von *Phoenix*, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn auch diese Ansprüche vollständig getilgt sind. Dies gilt auch, wenn Forderungen von *Phoenix* in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und die Forderungen an sich durch Saldoziehung und Anerkennung untergehen sollte. Das vorbehaltene Eigentum gilt dann als Sicherheit für die Forderung auf den Saldo.

Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. *Phoenix* ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden in dieser Weise zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

- (2) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde *Phoenix* unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, *Phoenix* die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den *Phoenix* entstandenen Ausfall.

§ 17 Erfüllungsort

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen der Geschäftssitz von *Phoenix*.

Sofern *Phoenix* im konkreten Fall auch Werkleistungen erbracht hat, die über eine Werklieferung i.S.v. § 651 BGB hinausgehen, ist Erfüllungsort der vertraglich vereinbarte Ort über die Erbringung der Werkleistung.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen *Phoenix* und inländischen Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand von *Phoenix* oder nach unserer Wahl der allgemeine oder ein besonderer Gerichtsstand des Kunden, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und der Rechtsstreit weder einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft, der den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen ist, noch ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Gleiches gilt für Streitigkeiten zwischen *Phoenix* und ausländischen Kunden.